

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Genthin und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 01.01.2005

Auf der Grundlage der § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 KAG LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), in Verbindung mit § 5 GKG-LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), und § 77 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der letzt gültigen Fassung, sowie dem KiFöG LSA vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48), hat der Gemeinschaftsausschuss in seiner Sitzung am 15.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Die Verwaltungsgemeinschaft Genthin unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

Sie dienen der ergänzenden und unterstützenden Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern, seine Gemeinschaftstätigkeit anregen und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft nehmen entsprechend ihrer Kapazität, die in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgeschrieben ist, folgende Altersstufen auf:

Tuchem:

- von 0 Jahren bis Eintritt in den 7. Schuljahrgang

Außenstelle Gladau:

- ab vollendetem 2. Lebensjahr bis Schuleintrittsalter

- (2) Über Ausnahmen bei den Altersstufen entscheidet das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt nach Anhörung des Trägers der Einrichtung, des Erziehungsberechtigten und der Leiterin der betreffenden Kindertageseinrichtung.

- (3) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages des/der Erziehungsberechtigten an den Träger.
- (4) Die Eltern weisen durch Vorlage einer Arbeits- bzw. Ausbildungsbescheinigung u. ä. nach, dass sie einen Ganztagsplatz benötigen. Liegen diese Bescheinigung nicht vor, besteht ein Anspruch auf eine Betreuung von 5 Std. täglich. Über Ausnahmen kann der Träger entscheiden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.
- (6) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.
- (7) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

Die Kinder müssen die vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Impfungen erhalten haben. Dies ist durch Vorlage des Impfpasses nachzuweisen.

- (8) Die Ferienregelung in der Kindertageseinrichtung mit kombiniertem Hort richtet sich nach dem Betreuungsbedarf. Anspruch auf eine Ferienbetreuung in dem Hort, in dem das Kind angemeldet ist, besteht nicht.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind montags bis freitags (außer feiertags) geöffnet,
 - a) Tuchem: 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 - b) Gladau: 6:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- (2) Entscheidungen über eine Erweiterung der Öffnungszeiten innerhalb der gesetzlichen Rahmenregelung trifft die Verwaltungsgemeinschaft nach Anhörung des Kuratoriums und der Leiterin der betreffenden Kindertageseinrichtung.
- (3) In den Ferienzeiten kann die Einrichtung bis zum 15 Tagen geschlossen werden. An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Einrichtungen geschlossen, an den Tagen vor und nach diesen Feiertagen können die Einrichtungen geschlossen bleiben. Erziehungsberechtigte erhalten bei Notwendigkeit ein Ersatzangebot.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird als Elternbeitrag zu den Betreuungskosten, in Abhängigkeit von Art und Umfang, eine monatliche Gebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Betreuung setzt der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Genthin für die benannten Kindertageseinrichtungen (§2 Abs.1) durch einen Gebührentarif fest.
- (3)
 1. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag über die gesetzlichen Betreuungszeiten hinaus eine Kinderbetreuung bewilligt werden, die zeitlich begrenzt wird und in den Tagesablauf der Kindereinrichtung zu integrieren ist.
 2. Betreuungsstunden, die nicht durch Rechtsanspruch begründet sind oder durch Sonderregelung genehmigt wurden, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Einkommensabhängige Zuschüsse können von den Erziehungsberechtigten beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land beantragt werden.
Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, steht der Verwaltungsgemeinschaft als Träger der Kindertageseinrichtungen die volle Gebühr zu.
- (5) Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Gebührenschildner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile und Personen, welche die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte veranlasst haben.

§ 6 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Tagesstätte ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.

- (3) Die für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 5. Kalendertag zu zahlen.

§ 7 Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser Mahnung von dem Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 8 Unterbrechung der Nutzung

- (1) Die monatliche Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung freigehalten wird.
- (2) Die monatliche Gebühr ist in voller Höhe weiterzuzahlen bei
- vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen,
 - sonstigen aus betrieblichen Gründen notwendigen Schließungen,
 - 3-wöchiger Schließung während der Ferienzeiten,
 - Schließung vom 24.12. bis einschl. 31.12. eines jeden Jahres.

§ 9 Gastkinder

Für eine kurzzeitige Betreuung werden Gastkinder aufgenommen. Als kurzzeitige Betreuung gilt die Aufnahme eines Kindes für höchstens drei Öffnungstage im Kalendermonat.

§ 10 Verpflegung

- (1) In allen Kindertageseinrichtungen wird eine kindgerechte Mittagsmahlzeit bereitgestellt.
- (2) Für die Bereitstellung von Essen und Getränke ist ein Entgelt zu entrichten.
- (3) Alles weitere zur Bestellung, Bezahlung regelt die Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 11 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten.
Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtsführenden Erzieherin.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt dem Erziehungsberechtigten.
Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.
- (3) Soll ein Kind von einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertagesstätte eine schriftliche Vollmacht des/der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

Während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Verwaltungsgemeinschaft ist ausgeschlossen.

§ 13 Mitteilung an die Kindertageseinrichtung

- (1) Zur Sicherstellung der Betreuung der Kinder sind durch die Erziehungsberechtigten alle Änderungen in den erfassten persönlichen Daten der Erziehungsberechtigten der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Für Folgen, die durch unterlassene Mitteilungen entstehen, haftet der Erziehungsberechtigte.

- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen u. ä.) – auch im häuslichen Bereich – soll die Leitung der Kindertageseinrichtungen

unverzöglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

§ 14

Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die ein Kind in die Kindertageseinrichtung mitgebracht hat, haftet die Verwaltungsgemeinschaft nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 15

Abmeldungen

1. Kinderkrippen- und Kindergartenkinder

Um- und Abmeldungen sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Quartals möglich. Sie sind schriftlich an die Verwaltungsgemeinschaft zu richten.

In Ausnahmefällen kann die Abmeldepflicht auf 4 Wochen verkürzt werden. Die Abmeldung muss 4 Wochen vorher schriftlich beim Träger vorliegen und ausreichend begründet sein.

2. Hortkinder

Das Hortkind wird grundsätzlich für das laufende Schuljahr und die nachfolgenden Schuljahre bis Ende des Grundschulbesuches aufgenommen. Eine Abmeldung ist bis zum 31. Januar und der 31.07. jeden Jahres möglich. Sie soll dem Träger mindestens ein Monat vor diesem Terminen schriftlich zugegangen sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen können abweichende Abmeldetermine zugelassen werden.

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Siegel

(Bernicke)
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
Anlage 1

Gebührentarif

- I. Die Gebühr je Monat beträgt in der **Kinderkrippenstufe**:
- Ganztagsplatz: **140,00 Euro** für das Erste Kind
110,00 Euro für jedes weitere Kind in die Kindertageseinrichtung
 - Halbtagsplatz: **100,00 Euro** für jedes Kind
- II. Die Gebühr je Monat beträgt in der **Kindergartenstufe**:
- Ganztagsplatz: **125,00 Euro** für das erste Kind
100,00 Euro für jedes weitere Kind in die Kindertageseinrichtung
 - Halbtagsplatz: **90,00 Euro** für jedes Kind
- III. Die Gebühr je Monat beträgt in der **Hortstufe**:
- pro Platz: **60,00 Euro** für das erste Kind
60,00 Euro für jedes weitere Kind in der Einrichtung
- Eine Staffelung der Höhe der Elternbeiträge erfolgt nicht
- IV. Die Tagesgebühr für **Gastkinder** nach § 9 der Satzung beträgt: **10,00 Euro**
- V. Für **Gastkinder**, nach § 9 der Satzung, die die Einrichtung **bis zu 4 Std.** am Tag nutzen, wird eine Gebühr in Höhe von **5,00 Euro** erhoben.
- VI. Für **Betreuungsstunden**, die **über den Rechtsanspruch** hinausgehen, gem. § 4 Abs. 3. Pkt. 2 werden **15,00 Euro** berechnet.